

Newsletter International Nr. 5 (2019)

Gemeinsamer Rundschreibendienst der Industrie- und Handelskammern
Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Offenbach am Main



Exportakademie
Rhein-Main

IHK Darmstadt Rhein-Main-Neckar

Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
Ansprechpartner: Axel Scheer
Tel. 06151 871-252
Fax 06151 871-100252
E-Mail scheer@darmstadt.ihk.de, [Internet](#)

IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau
Ansprechpartner: Andreas Kunz
Tel. 06181 9290-8510
Fax 06181 9290-8290
E-Mail a.kunz@hanau.ihk.de, [Internet](#)

IHK Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Ansprechpartner: Brigitte Lampa
Tel. 069 8207-255
Fax 069 8207-259
E-Mail lampa@offenbach.ihk.de, [Internet](#)



Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main

IHK Frankfurt am Main

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Ansprechpartner: Eva-Maria Stolte
Tel. 069 2197-1434
Fax 069 2197-1541
E-Mail e.stolte@frankfurt-main.ihk.de, [Internet](#)

Newsletter Angebot

Wussten Sie, dass die IHKs Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Offenbach am Main auch andere, interessante Newsletter für Sie im Angebot haben? Schauen Sie rein:

[Darmstadt](#)
[Frankfurt am Main](#)
[Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern](#)
[Offenbach am Main](#)



Das Außenwirtschaftsportal

ixPOS Export-Community

Weltweit finden und gefunden werden.
Suchen Sie Geschäftskontakte im Ausland?
Finden Sie [Geschäftskontaktwünsche deutscher und ausländischer Unternehmen](#).



The German Chamber Network

DEinternational - der Dienstleistungsbereich der AHKs: Weltweit bestens vernetzt.

Informieren Sie sich über die Grundzüge und Inhalte des [Dienstleistungsbereichs der deutschen AHKs](#) der deutschen AHKs.



GERMANY
TRADE & INVEST

Germany Trade & Invest ist die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland für Außenwirtschaft und Standortmarketing.

Sie erhalten aktuelle [Marktanalysen, Wirtschaftsdaten, Zoll- und Rechtsinformationen](#) aus über 125 Ländern.

Inhaltsverzeichnis:

IHK-Umfrageergebnisse	Seite
• Auswertung der IHK-Umfrage zum EU-Japan -Abkommen	3
Allgemeines	Seite
• Änderung des Unionszollkodex (UZK)	3
• ATLAS-Einfuhr: Angabe der Bewilligungsnummer des Verwähers ab 1. Mai 2019 bei SumA	3
• ATLAS-Einfuhr: Rückwaren aus dem Vereinigten Königreich	4
• Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur aktualisiert	4
• Widerruf verbindlicher Zolltarifauskünfte	4
Länder	
• Bulgarien – Registrierung des wirtschaftlichen Eigentümers eines Unternehmens erforderlich	4
• China VR – Strafzoll auf Edelstahl	4
• EU – Brexit bis spätestens 31. Oktober verschoben	5
• EU – Embargomaßnahmen	5
• EU – Antidumpingmaßnahmen	5
• Frankreich – Umsetzung der neuen Entsenderichtlinie	6
• Großbritannien – Brexit-News	6
• Japan – Gesetzesreform zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer	6
• Litauen – Registrierung des wirtschaftlichen Eigentümers	6
• Oman – TIR Konvention	7
• Russische Föderation – Einfuhrlizenz für Aluminiumfelgen	7
• Schweiz – Neuer Lohnrechner für Entsendungen	7
• Singapur – Änderungen im singapurischen Arbeitsrecht in Kraft getreten	8
• Slowakei – Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers	8
Messen und Veranstaltungen	
• Termine International „Exportakademie Rhein-Main“	8
• Auslandsmesseprogramm 2020	8
• Workshop „Personalthemen im Ausland – Die häufigsten Fehler und wie man sie vermeidet“ am 21. Mai 2019 in Darmstadt	9
• IHK-Expertengespräch: Internationale Mitarbeiterereinsätze am 22. Mai 2019 in Offenbach	9
• Hessischer Gemeinschaftsstand auf der China Hi-Tech Fair, 13.-17.11.2019, Shenzhen	9
Publikationen	
• Rechtssichere Mitarbeiterereinsätze im Ausland	9
Hintergrund	
• GEHT#ZUR#WAHL	10
Enterprise Europe Network (EEN)	
• Geschäftspartner im Ausland gesucht?	10
Impressum	10

Auswertung der IHK-Umfrage zum EU-Japan –Abkommen

Der DIHK hat die » [Auswertung der IHK-Umfrage zum EU-Japan-Abkommen](#) veröffentlicht. Knapp 540 Unternehmen haben bundesweit daran teilgenommen. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen teilgenommenen Unternehmen. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Allgemeines

Änderung des Unionszollkodex (EU)

Am 25.03 2019 wurde die » [Verordnung \(EU\) 2019/474](#) vom 19.03.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Unionszollkodex) im Amtsblatt Nr. L 83 veröffentlicht. Sie tritt zum 14.04.2019 in Kraft.

Die Änderungen beinhalten u.a.:

- Die italienischen Enklave Campione d'Italia sowie der italienische Teil des Luganer Sees sollen in das Zoll- und Verbrauchssteuergebiet der EU aufgenommen werden. Vom gemeinsamen EU-Mehrwertsteuersystem bleiben beide Gebiete jedoch ausgeschlossen. Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.
- Die Frist zur Ungültigkeitserklärung von summarischen Eingangsanmeldungen wird dahingehend präzisiert, dass die Ungültigkeitserklärung nicht innerhalb von 200 Tagen, sondern erst nach 200 Tagen nach Abgabe der Anmeldung erfolgt.
- Die Frist zur Ungültigkeitserklärung von summarischen Ausgangsanmeldungen oder von Wiederausfuhrmitteilungen wird dahingehend präzisiert, dass die Ungültigkeitserklärung nicht innerhalb von 150 Tagen, sondern erst nach 150 Tagen nach Abgabe der Anmeldung erfolgt.
- Für Waren, die im Rahmen von internationalen Abkommen mittels passiver Veredelung ausgebessert oder verändert werden, wird eine vollständige Befreiung von Einfuhrabgaben gewährt. Diese Bestimmung gilt nicht für Veredelungserzeugnisse, die aus Ersatzwaren im Sinne des Art. 223 UZK entstehen, und nicht für Ersatzerzeugnisse im Sinne der Art. 261 und 262 UZK.

(Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ATLAS-Einfuhr: Angabe der Bewilligungsnummer des Verwahrers ab 1. Mai 2019 bei SumA

Mit ATLAS-Info 1836/19 informiert die Zollverwaltung, dass ab dem 01.05.2019 der im Feld „Verwahrer (Bewilligungsnummer)“ angemeldete Wert technisch plausibilisiert wird. Dies betrifft alle Nachrichten aus dem Verfahrensbereich SumA, in denen das entsprechende Feld anzugeben ist (z. B. CUSPRL, CHGTST). Bei dem angegebenen Wert muss es sich um eine gültige ATLAS-Bewilligung mit dem Format

- Nationalitätskennzeichen (a2)
- EU-Bewilligungsart (an..4)
- Referenznummer der Bewilligung (an..29)

handeln (z.B. "DETST4600VL000123").

Sofern dem Verwahrer die Bewilligungsnummer in diesem Format noch nicht bekannt ist, oder das Erfordernis für eine förmliche Bewilligung nicht vorliegt, muss zwingend der Wert „OHNE“ angegeben werden. Andernfalls erfolgt eine Abweisung der entsprechenden Nachricht. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ATLAS-Einfuhr: Rückwaren aus dem Vereinigten Königreich

Mit ATLAS-Info 1855/19 informiert die Zollverwaltung über die Regelung bei Rückwaren. Für Waren, die vor dem Austritt aus der EU nach dem Vereinigten Königreich verbracht worden sind und nach dem Austrittsdatum in das Zollgebiet der EU (zurück-)verbracht werden, ist für eine Inanspruchnahme der Einfuhrabgabenbefreiung als Rückware ein Nachweis des (ursprünglichen) Unionscharakters der Waren regelmäßig erforderlich. In der beschriebenen Fallkonstellation liegen als Nämlichkeitsnachweis weder eine Ausfuhranmeldung (N830) noch ein Auskunftsblatt INF 3 (C605) vor. In einer elektronischen Zollanmeldung sind die Informationen zum Nachweis der Rückwareneigenschaft deshalb im Bescheinigungsbereich 4 und durch die Unterlagen-Codierung „9DCA - Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft“ anzugeben. Als Nummer der Unterlage ist die Nummer des Beförderungsdokumentes anzugeben, mit dem die Ware vor dem Brexit nach Großbritannien transportiert wurde oder alternativ ein fiktiver Wert, z. B. das Wort „Brexit“. Als Datum der Unterlage ist das Datum des Beförderungsdokuments, mit dem die Ware nach Großbritannien transportiert wurde, anzugeben. Ein Nachweis der Rückwareneigenschaft und damit auch ein Beleg über den Zeitpunkt des Verbringens nach dem Vereinigten Königreich sind nur auf Verlangen der Zollstelle zu vorzulegen. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur aktualisiert

Am 29.03.2019 wurde im » [Amtsblatt der EU C 119 \(2019\)](#) die aktualisierte Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur veröffentlicht. Die Erläuterungen tragen zur Deutung der einzelnen Tarifpositionen bei, ohne jedoch rechtsverbindlich zu sein. Jedoch stellen die Erläuterungen die Ausführungsbestimmungen und die Betrachtungsweise der EU dar. (Quelle: EU)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Widerruf verbindlicher Zolltarifauskünfte

Im » [Amtsblatt der EU Abl. C 124 \(2019\)](#) vom 03.04.2019 wurde mitgeteilt, dass zahlreiche verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) widerrufen werden. Grund ist, dass diese nicht mehr mit der Auslegung der zolltariflichen Nomenklatur vereinbar sind. (Quelle: EU)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Länder

Bulgarien – Registrierung des wirtschaftlichen Eigentümers eines Unternehmens erforderlich

Bis zum 31.05.2019 sollen alle wirtschaftlichen Eigentümer eines Unternehmens im » [BULSTAT-Register](#) oder im » [Handelsregister](#) angemeldet werden. Durch diese Meldepflicht soll die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers eines Unternehmens festgestellt werden. Es betrifft alle nach bulgarischem Recht gegründeten juristischen Personen, es sei denn, diese haben die Informationen schon bei der Gründung in einem öffentlichen Register angegeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Verordnung Nr. 357 zur Anwendung des neuen Gesetzes über die Maßnahmen gegen Geldwäsche, die Mitte Januar in Kraft getreten ist. Diese Verordnung hat nicht nur die Meldepflicht eingeführt, sondern den Unternehmen auch andere Verpflichtungen zur Geldwäschebekämpfung auferlegt. Es sollen unter anderem unternehmensinterne Regeln zur Geldwäschebekämpfung erlassen werden, die bis zum 08.05.2019 der Staatsagentur für Nationale Sicherheit zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

China VR – Strafzoll auf Edelstahl

China führt Strafzölle für Edelstahlprodukte ein. Nach einer Mitteilung des Wirtschaftsministeriums werden Waren mit Ursprung in der EU mit 43% belegt. Für japanische Produkte gelten 29, für Indonesien 20 und für Südkorea sogar bis zu 103%. (Quelle: NfA)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Brexit bis spätestens 31. Oktober verschoben

Die Staats- und Regierungschefs der EU-27 haben sich mit dem Vereinigten Königreich nach einem achtstündigen Brexit-Sondergipfel vom 10. auf den 11.04. auf eine weitere Verschiebung des Brexit geeinigt. Im Ergebnis wird das Vereinigte Königreich spätestens am 31.10.2019 die EU verlassen. Sollten es die Briten schaffen, sich vorher auf das Austrittsabkommen zu einigen, wird der Austritt zum ersten des folgenden Monats vollzogen. Auch wenn die Unternehmen auf beiden Seiten des Ärmelkanals nun etwas mehr Zeit gewonnen haben, bleibt die Unsicherheit groß. (Quelle: DIHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Embargomaßnahmen

Iran

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/560 des Rates vom 8. April 2019](#)

Verlängerung der Sanktionen und Aktualisierung der Personenliste

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/567 der Kommission vom 9. April 2019](#)

Aktualisierung Anhang III

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/596 der Kommission vom 11. April 2019](#)

Aktualisierung Anhang III

Myanmar

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/672 des Rates vom 29. April 2019](#)

Verlängerung der Sanktionen

Terrorismusbekämpfung

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/555 der Kommission vom 5. April 2019](#) (298. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002)

Aktualisierung der Liste der von restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen, Gruppen und Organisationen betreffend ISIL- und Al-Qaida-Organisationen

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/622 der Kommission vom 17. April 2019](#) (299. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002)

Aktualisierung der Liste der von restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen, Gruppen und Organisationen betreffend ISIL- und Al-Qaida-Organisationen

(Quelle: Germany Trade & Invest/Europäische Kommission)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Antidumpingmaßnahmen

[Antidumping – Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den USA](#)

Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls

[Antidumping – Melamin mit Ursprung in der VR China](#)

Bekanntmachung der Umfirmierung eines Unternehmens

[Antisubvention – Bestimmte Waren aus Glasfaserfilamenten mit Ursprung in der VR China](#)

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens

[Antidumping – Sulfanilsäure mit Ursprung in der VR China](#)

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens

[Antidumping – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in Russland, Korea und Malaysia](#)

Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls / Verfahren gegenüber der Türkei wird eingestellt

[Antidumping – Kornorientierte flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl mit Ursprung in Japan](#)

Bekanntmachung der Umfirmierung eines Unternehmens

[Antidumping – Ferrosilicium mit Ursprung in der VR China und Russland](#)

Einleitung einer Auslaufüberprüfung

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Frankreich – Umsetzung der neuen Entsenderichtlinie

Frankreich hat mit einer Verordnung die im Jahr 2018 veröffentlichte reformierte Entsenderichtlinie 2018/957 umgesetzt. Damit werden die von entsendenden Unternehmen zu beachtenden zwingenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, die in Art. L1262-4 Code du travail aufgezählt sind, ergänzt. Die Änderungen betreffen insbesondere die Vorschriften über die Entlohnung. Danach sind einem entsandten Arbeitnehmer künftig nicht nur der französische Mindestlohn zu bezahlen, sondern auch die in Frankreich üblichen sonstigen Lohnbestandteile. Außerdem sind einem entsandten Arbeitnehmer Zusatzkosten zu erstatten, beispielsweise im Hinblick auf den Transport oder die Verpflegung und Unterkunft.

Darüber hinaus gelten kürzere Fristen für eine Entsendung. Diese ist künftig nur noch bis 12 Monate möglich und kann einmalig um sechs Monate verlängert werden. Ab dem 13. Monat einer Entsendung unterliegt der Arbeitnehmer dem vollständigen französischen Arbeitsrecht mit Ausnahme einiger Vorschriften zum Arbeitsvertragsrecht. Wird ein entsandter Arbeitnehmer innerhalb der 12 Monate durch einen anderen Arbeitnehmer ersetzt, werden die Entsendungsmonate beider Arbeitnehmer zusammengerechnet.

Derzeit ist jedoch keine Eile geboten. Die Vorschriften der Verordnung treten am 30.07.2020 in Kraft, an dem auch die Umsetzungsfrist für die Richtlinie abläuft. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Großbritannien – Brexit-News

Aktuelle Infos rund um das Ausscheiden Großbritanniens aus der EU veröffentlicht der DIHK monatlich in seinen „Brexit-News“.

» [April 2019](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Japan – Gesetzesreform zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer

Seit 01.04.2019 gelten einige Regelungen der Gesetzesreform zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer.

Im Arbeitsstandardgesetz ist eine Höchstgrenze für Überstunden von maximal 45 Stunden im Monat bzw. höchstens 360 Stunden im Jahr festgesetzt. In Ausnahmefällen auch 100 Überstunden pro Monat. Verstöße gegen diese Regelungen sind straf- und bußgeldbewehrt. Die neue Überstundenregelung findet zunächst für große Unternehmen Anwendung und ab 01.04.2020 auch für KMU.

Außerdem sind Arbeitnehmer, die Anspruch auf mindestens zehn Urlaubstage pro Jahr haben, nun verpflichtet, wenigstens fünf Urlaubstage im Jahr tatsächlich in Anspruch zu nehmen, worauf Arbeitgeber hinzuwirken haben.

Für „hochqualifizierte“ Arbeitnehmer gelten die Regelungen über die Arbeitszeiten unter bestimmten Voraussetzungen nicht.

Anwendung finden nun des Weiteren Änderungen des Arbeitssicherheits- und Hygienegesetzes sowie des Gesetzes zur verbesserten Gestaltung von Arbeitszeiten. Die Reform erfolgt Stufenweise bis 01.04.2023. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Litauen – Registrierung des wirtschaftlichen Eigentümers

Bis zum 01.07.2019 müssen alle in Litauen registrierten Unternehmen, mit Ausnahme von staatlichen Unternehmen, ihre wirtschaftlichen Eigentümer beim » [Informationssystem für juristische Personen](#) (JADIS) registrieren lassen. Die Registrierungspflicht hat Anfang diesen Jahres begonnen. Wirtschaftlicher Eigentümer, oft als UBO - also Ultimate Beneficial Owner - bezeichnet, ist eine natürliche Person, die das Un-

ternehmen direkt oder indirekt kontrolliert oder auch anderweitig die Kontrolle über das Unternehmen ausübt. Zurückzuführen ist die Registrierungspflicht auf die Änderungen des litauischen Gesetzes zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wodurch die 4. EU-Geldwäscherichtlinie ins nationale Recht umgesetzt wurde. Jede Änderung muss innerhalb von 10 Tagen im JADIS-System gemeldet werden. Bei Nichteinhaltung der Registrierung wird eine Geldbuße zwischen 30 und 1.450,00 Euro verhängt. Somit besteht jetzt in jedem baltischen Staat die Registrierungspflicht: Estland, Lettland und Litauen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Oman – TIR Konvention

Oman ist dem internationalen TIR- Übereinkommen (Transports Internationaux Routiers) beigetreten und dieses wird mit königlichem Dekret 27/2018 für den Oman am 29.05.2019 in Kraft treten. Das TIR-Verfahren dient der Erleichterung des internationalen Warentransports mit Straßenfahrzeugen. So sind Waren, die im TIR-Verfahren in Fahrzeugen oder Behältern unter Zollverschluss befördert werden, in der Regel an den Durchgangszollstellen von Kontrollen befreit. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Russische Föderation – Einfuhrlizenz für Aluminiumfelgen

Mit Beschluss Nr. 303 vom 21.03.2019 führt die Russische Föderation im Zeitraum zwischen dem 10.01.2019 und einschließlich dem 09.10.2019 die Pflicht zur Vorlage einer Einfuhrlizenz für Aluminiumfelgen (Zolltarifnummer 8708705009) ein.

In dem genannten Zeitraum ist das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation berechtigt entsprechende Lizenzen für die Einfuhr aus Drittstaaten und den Vertragsparteien des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge oder Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut werden, zu verlangen.

Ausgenommen sind Aluminiumfelgen, die lediglich als Muster für Forschungs- und Prüfzwecke eingeführt werden, wenn die Ausfühler entsprechende Dokumente beilegen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Schweiz – Neuer Lohnrechner für Entsendungen

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat am 05.03.2019 ein neues Online-Tool zur Berechnung des schweizerischen Arbeitslohnes veröffentlicht. Mit diesem » [Lohnrechner](#) soll es insbesondere Entsendefirmen aus dem Ausland erleichtert werden, den richtigen orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn in der Schweiz zu bestimmen.

Hintergrund ist, dass ausländische Unternehmen bei der Entsendung von Mitarbeitern an die zwingenden arbeitsrechtlichen Vorschriften in der Schweiz gebunden sind. Dazu gehört auch der Mindestlohn. Dieser ist jedoch nicht immer leicht zu errechnen. Denn in der Schweiz gibt es keinen allgemeinen gültigen gesetzlichen Mindestlohn. Hingegen ergibt sich dieser für einige Branchen aus Gesamtarbeitsverträgen, teilweise wird er jedoch nach dem berufs- und branchenüblichen Lohn errechnet. Hinzu kommt, dass es in den einzelnen Kantonen unterschiedliche Regelungen für verschiedene Berufsgruppen gibt. Um die entsendenden Unternehmen zu unterstützen, gab es bisher bereits einen Mindestlohnrechner, der nun durch den nationalen Lohnrechner ergänzt wird.

Auch für die kantonalen tripartiten Kommissionen, dessen Aufgabe es ist, den Arbeitsmarkt zu beobachten und Missbrauch zu bekämpfen, stellt der neue Lohnrechner ein wichtiges Arbeitsinstrument dar. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Singapur – Änderungen im singapurischen Arbeitsrecht in Kraft getreten

Der Anwendungsbereich eines der wichtigsten Arbeitsgesetze Singapurs, des Employment Act, wurde mit Wirkung zum 01.04.2019 auf alle Arbeitnehmer erweitert, auch Manager und Angestellte in leitenden Positionen werden nun unabhängig von deren Gehalt erfasst. Vom Anwendungsbereich ausgenommen bleiben allerdings insbesondere Seeleute sowie Hausangestellte. Der Employment Act findet grundsätzlich Anwendung auf lokale und ausländische Arbeitnehmer und regelt arbeitsvertragliche Beziehungen.

Außerdem können sich Arbeitnehmer nun an die Arbeitsgerichte (Employment Claims Tribunals (ECT)) wenden, um Ansprüche wegen ungerechtfertigter Kündigung geltend zu machen. Bisher war für solche Kündigungsschutzklagen das Arbeitsministerium (der Minister of Manpower) zuständig. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Slowakei – Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers

Bis zum 31.12.2019 müssen alle juristischen Personen, die vor dem 01.11.2018 gegründet wurden, ihre wirtschaftlichen Eigentümer ins Handelsregister eintragen lassen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Gesetz Nr. 52/2018, durch das die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie ins nationale Recht umgesetzt wurde. Eingetragen werden muss:

- Name des wirtschaftlichen Eigentümers;
- Geburtsdatum;
- Wohnsitz oder sonstiger Aufenthalt;
- Staatsangehörigkeit;
- Art und Nummer eines Identitätsausweises;
- Angaben (Art und Umfang) zur wirtschaftlichen Beteiligung.

Die vorstehenden Angaben werden vorerst nicht veröffentlicht. Staatliche Behörden, wie zum Beispiel das slowakische Finanzministerium, die Gerichte oder Zollbehörden, haben Zugriff darauf. Die Fünfte Geldwäscherichtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb des europäischen Finanzsystems (die bis zum 10.01.2020 durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss) soll aber zukünftig den Zugang öffentlich machen.

Wenn man bereits sein Unternehmen (also jedes inländische oder ausländische Unternehmen, welches Geschäfte mit dem slowakischen öffentlichen Sektor über die gesetzlichen Schwellen tätigt) im Register der Partner des öffentlichen Sektors eingetragen hat, muss man die Registrierung des wirtschaftlichen Eigentümers im Handelsregister nachholen. Kommt man den Registrierungspflichten nicht nach, droht eine Geldstrafe. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Messen und Veranstaltungen

Termine International „Exportakademie Rhein-Main“

Die IHKs bieten Ihnen eine Vielzahl von Veranstaltungen, Schulungen, Wirtschaftstagen und Seminaren an. Eine Übersicht der angebotenen Veranstaltungen der IHKs Darmstadt, Offenbach und Hanau mit Außenwirtschaftsbezug finden Sie stets aktuell auf der Seite der » [Exportakademie Rhein-Main](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Auslandsmesseprogramm 2020

Kleine und mittlere Unternehmen aus Deutschland können auch 2020 auf Auslandsmessen zu günstigen Bedingungen im Rahmen von Gemeinschaftsbeteiligungen ausstellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat dafür jetzt das Auslandsmesseprogramm 2020 festgelegt. Insgesamt sind 260 Beteiligungen in 47 Ländern geplant. Eine Übersicht der Messen finden Sie auf der Internetseite des » [AUMA](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Workshop „Personalthemen im Ausland – Die häufigsten Fehler und wie man sie vermeidet“

21. Mai 2019

Das Thema internationale Personalarbeit wird zunehmend auch für kleine und mittlere Unternehmen relevant. Einen Überblick über die wichtigsten Punkte, die deutsche Firmen bei der Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland berücksichtigen sollten, erhalten Sie in unserem interaktiven Workshop. Melden Sie sich gleich an!

Weitere » [Informationen und Anmeldung](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

IHK-Expertengespräch: Internationale Mitarbeiterinsätze

22. Mai 2019

Wenn Mitarbeiter im Ausland tätig werden, gibt es rechtlich und praktisch einiges zu beachten. Unsere 60-minütige, individuelle und kostenfreie Beratung hilft bei Fragen rund um internationale Dienstleistungserbringung, Entsendung, Auslandseinsätze, EU-Meldepflichten und vorübergehende Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland.

Weitere » [Informationen und Anmeldung](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hessischer Gemeinschaftsstand auf der China Hi-Tech Fair, 13.-17.11.2019, Shenzhen

Die Metropole Shenzhen ist Chinas Technologiezentrum. Für Start-ups ist die dort stattfindende China Hi-Tech Fair eine ideale Plattform, um in den Markt einzusteigen. Präsentieren Sie Ihre Innovationen auf einer der größten und einflussreichsten Technologiemesen in der VR China.

Das Land Hessen fördert Ihre Messebeteiligung. Auf einem großzügigen Gemeinschaftsstand in attraktiver Lage profitieren hessische Unternehmen von einem schlüsselfertigen Messepaket mit umfangreichen Services zu Sonderkonditionen. Ideal für Neueinsteiger im China-Geschäft.

Anmeldeschluss ist vss. im Juni 2019, aufgrund der erwarteten hohen Nachfrage ist jedoch eine zeitnahe Interessensbekundung empfehlenswert. Kontakt: IHK Offenbach am Main, Milena Keuerleber, Telefon: 069 8207-254, E-Mail: keuerleber@offenbach.ihk.de

Weitere » [Informationen und Anmeldung](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Publikationen

Rechtssichere Mitarbeiterinsätze im Ausland

ISBN: 978-3-8462-0807-6, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2019, 592 Seiten, € 79,00 inkl. MwSt., auch als E-Book erhältlich, Bestellung: » [Bundesanzeiger Verlag](#)

Das internationale Arbeitsrecht spielt für jedes deutsche Unternehmen, das international tätig ist, eine wichtige Rolle. Eine grundlegende Kenntnis der Unterschiede beim Umgang mit Personalthemen an ausländischen Standorten und bei Mitarbeiterinsätzen im Ausland ist essentiell, um unvorhergesehene Kostenrisiken zu vermeiden.

Die vollständig aktualisierte 2. Auflage des „Handbuchs internationales Arbeitsrecht“ stellt detailliert die Besonderheiten des ausländischen Arbeitsrechts auf den Gebieten Personalgewinnung, Mitarbeiterbindung, Übernahme von Mitarbeitern durch Betriebsübergang bis hin zum Trennungsmanagement/Restrukturierung im Ausland dar. Das Handbuch bietet einen Überblick über die rechtlichen Vorgaben beim Arbeitnehmereinsatz auf den Weltmärkten.

Ihr Leitfaden für Mitarbeiterinsätze im Ausland – übersichtlich und praxisnah! (Bundesanzeiger Verlag)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

GEHT#ZUR#WAHL

Seitdem das Europäische Parlament Dank diverser Verträge an Bedeutung gewonnen hat, hat natürlich auch die Wahl zum Parlament an Bedeutung gewonnen. Wir alle/Sie haben damit die Wahl. Genauer die Auswahl. Folgende Optionen stehen zur Verfügung. 1. Sie wählen gar nicht. Sie stärken damit nach aller Vorhersage die Ränder. 2. Sie geben eine ungültige Stimme ab. Damit drücken Sie Ihre grundsätzliche Unzufriedenheit mit der EU aus und bewirken damit - nichts. 3. Sie geben eine gültige Stimme ab. Die Reformer, die Gegner und die Bewahrer werden in einen Diskurs über die zukünftige Politik gezwungen. So in etwa darf man sich das vorstellen und natürlich ist die Spannung groß, wie die Wahl wohl ausgeht in Zeiten des Brexit, der Fake news und der vielen internationalen Herausforderungen. Klar dürfte sein, dass ein Kleinklein oder weiter so Europa nicht weiterbringen wird. Europa ist der alte Kontinent und wenn wir nicht mit einer Stimme sprechen werden wir auch genau so wahrgenommen, als der alte Mann der Weltgeschichte, den man nicht ernst nehmen muss. Leider sind einige europäische Länder der Ansicht, dass sie ohne Europa oder eben einer einheitlichen europäischen Stimme in der Welt mehr gehört werden. Und auch leider sind andere Mitglieder der EU der Meinung, dass gerade die Krümmung der Gurke europäisch einheitlich geregelt werden sollte. Sie sehen, für den Bürger wird es nicht ganz einfach zwischen den vielfältigen Angeboten zu entscheiden. Aber wie immer im Leben muss man mal Farbe bekennen. Am 26.05.2019 ist es soweit. Für Sie, für Europa. (AK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Enterprise Europe Network (EEN)

Geschäftspartner im Ausland gesucht?

Das Enterprise Europe Network (EEN) unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Geschäftspartnern – sei es für den Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen im Ausland oder aber für Technologietransfer und Forschung und Entwicklung. Finden Sie ausgewählte Kooperationsgesuche und Angebote aus der EU-weiten Geschäftskooperationsdatenbank. Gerne suchen wir auch nach Ihren individuellen Kriterien. Zu den Profilen des Monats » [Mai 2019](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Impressum

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Tel. 069 8207-0
Fax 069 8207-199
E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Die IHK Offenbach am Main wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer alleine vertretungsbefugt.

[Erweitertes Impressum](#)

Verantwortlicher i.S.d. § 55 Absatz 2 RStV: Frank Achenbach, E-Mail achenbach@offenbach.ihk.de

Möchten Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten? Wenden Sie sich einfach an Brigitte Lampa, E-Mail lampa@offenbach.ihk.de oder kontaktieren Sie uns unter der genannten Adresse.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)